

neuen Gelübdeablegung (Kongr. der Bischöfe und Ordensleute 25. Jänn. 1884; P. Vito a. a. O. S. 57); durch die frühere Gelübdeablegung in einem anderen Orden konnte er ja im neuen Orden keine Rechte erwerben.

Ebenso verhält es sich, wenn jemand nach der Gelübdeablegung austritt und später mit päpstlicher Erlaubnis wieder in seinen Orden zurückkehrt; er muß neuerdings die Probezeit und die Profess machen und sein Rang bemißt sich nach der neuen Profess (can. 640, § 2). Doch haben einzelne Orden und Genossenschaften hierin abweichende Privilegien, wie die Lazaristen durch das Breve Innozenz XI. „Exponi Nobis“ vom 5. Juni 1679.

Nach diesen Vorbemerkungen sind die vorgelegten Fälle sehr einfach zu lösen.

Zu 1. Die erwähnte Gewohnheit besteht zu recht. Claudius behält daher den Vorrang vor Titus, der zwar eher in den Orden eintrat, aber erst später in das Kloster K. kam.

Zu 2. Natürlich bemißt sich der Rang des Sixtus nach der Gelübdeablegung im neuen Orden und er kommt daher hinter Paulus.

Limburg (Lahn), Missionshaus. Dr. Fr. K. Hecht P. S. M.

IX. (**Sparjamkeit mit Meßwein.**) Timäus, ein Priester, legt folgenden Kasus zur Besprechung vor: Sapricius, Rektor einer Kirche, spart in Anbetracht der hohen Weinpreise nach Möglichkeit mit dem Opferwein. Er nimmt für sich und seinen Hilfspriester täglich je  $\frac{1}{64}$  Liter für eine heilige Messe, also  $\frac{1}{32}$  Liter täglich für zwei Priester, oft sogar noch weniger; im ganzen Jahr 11·40 Liter. Er bezieht im Wege des bischöflichen Ordinariates für das Jahr 30 Liter à 2 S oder 20.000 K und setzt den Betrag von 60 S für Meßwein in die Kirchenrechnung ein. Von den 30 Litern weist er der Kirche mit Rücksicht auf Verdunstung, Vertrocknung u. s. w. des Weines 16 Liter zu, den Rest von 14 Liter verwendet er für den eigenen Hausgebrauch, indem er erklärt, er habe das Recht, jährlich 30 Liter Meßwein zu Lasten der Kirche zu verbrauchen; was er davon erspare, sei sein Eigentum. Sein Hilfspriester beklagt sich darüber, daß er mit  $\frac{1}{64}$  Liter Wein, d. i. ungefähr  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{3}{4}$  Eßlöffel voll, nur sehr schwer zelebrieren könne, wenn er, wie es die reverentia Sacramenti verlange, ungefähr einen Eßlöffel Wein für die Konsekration und den Rest für die beiden Purifikationen verwenden müsse. Selbst der Mesner beanstandet das allzu geringe Quantum Meßwein und äußerte: „Das ist ja gar nichts mehr! Das Ordinariat soll einfach vorschreiben, wieviel Meßwein zu nehmen ist.“ Hat nicht auch Judas in analoger Weise gehandelt und sich auf Kosten der Mitapostel etwas auf die Seite gelegt und dem göttlichen Meister selbst die ihn ehrende Salbung mißgönnt? (Joan. XII, 5 bis 6). Hat nicht die Kirche das Recht, zu verlangen, daß das, was aus der Kirchenkasse bezahlt wird, nur für kirchliche Zwecke verwendet werde, und hat nicht der Hilfspriester ebenso ein Recht, daß das, was die Kirchenkasse für ihn bezahlt hat, ihm auch ungeschmälert zukomme? Timäus fragt nun:

1. Was sagen die Moralisten bezüglich der Quantität des Opferweines? Stellen sie eine Grenze, ein Mindestmaß ad licite consecrandum fest? Besteht darüber eine römische Entscheidung?

2. Ist Sapricius berechtigt, in oben geschilderter Weise auf Kosten der Kirche für seine privaten Zwecke Wein herauszufahren?

Zur ersten Frage ist zu sagen: Eine römische Entscheidung bezüglich des Mindestmaßes des zu konsekrierenden Weines gibt es nicht. Die Rubrik (Rit. cel. M. tit. VII, n. 4) sagt ganz unbestimmt: „ponit vinum in Calicem.“ Einen Anhaltspunkt könnte für Oesterreich der Staatsministerial-Erlass vom 10. Mai 1864, Z. 2111, bieten, nach welchem für einen Priester jährlich 36 Liter à 30 fr. = 9 fl. (18 K) für Opferwein in die Pfarrkasson eingesetzt werden dürfen, d. i. täglich ungefähr  $\frac{1}{12}$  Liter. Von diesem Normalmaß ist  $\frac{1}{64}$  kaum der fünfte Teil, also gewiß sehr wenig.

Bezüglich des Quantum für die Gültigkeit der Konsekration sagt Noldin (de Sacramentis, edit. 10, n. 116): „Quantitas quaecumque, licet minima (guttula vini) valide consecratur, dummodo humano sensu percipi possit“ (wie der heilige Thomas im Rythmus Adoro te sagt: „Cujus una stilla salvum facere totum mundum quit ab omni scelere.“) „Ad licitam autem consecrationem“, sagt Noldin (l. c.) weiter, „requiritur ea . . . vini quantitas, quae fini, usui et reverentiae tanti Sacramenti convenit“. Die heilige Messe ist nicht nur ein Opfer, sondern auch ein Gastmahl (O sacrum convivium, in quo Christus sumitur). Wie es in den Einleitungsworten zur Konsekration der heiligen Hostie heißt: „accipite et manducate“, so in den Einleitungsworten zur Konsekration des Kelches: „accipite et bibite ex eo omnes“, und in den Konsekrationsworten: „qui . . . effundetur“. Einige Tropfen kann man im Sinne der Einsetzungsworte nicht trinken und nicht ausgießen. Wenn daher bei einer weit entlegenen Kapelle zufällig der Meßwein fast ganz verschüttet würde, so daß beim Offertorium nur mehr einige Tropfen für die Konsekration in den Kelch gegossen werden könnten, dürfte die Messe nicht begonnen, bezw. fortgesetzt werden, weil es gegen die reverentia Sacramenti wäre, eine so kleine Quantität in der heiligen Messe zu konsekrieren, zumal auch für die Purifikation des Kelches, die mit Wein geschehen muß, kein Wein mehr zu haben wäre. Würde dagegen der restliche Wein erst nach der Konsekration verschüttet, so müßten die etwa noch übrigen Tropfen mit Wasser vermischt zur Purifikation verwendet werden (vgl. den Kasus: „Die purificatio calicis und ablutio digitorum ohne Wein“ in dieser Zeitschrift 1920, S. 103 bis 105).

Könnte Sapricius mit Rücksicht auf den Vermögensstand der Kirche jährlich nicht mehr als zwölf Liter für zwei Priester kaufen, so dürfte er und sein Hilfspriester ohne Bedenken mit je  $\frac{1}{64}$  Liter Wein für die Person und den Tag zelebrieren. Da aber Sapricius aus der Kirchenkasse bereits den Betrag von 60 S für 30 Liter Meßwein entnommen, in der Kirchenrechnung verbucht und den Wein eingekellert hat, so

erscheint es als eine irreverentia gegen das allerheiligste Sakrament, daß er nicht einmal das als Opferwein gekaufte (das halbe von dem staatlich bewilligten) Quantum für sich und seinen Hilfspriester beim heiligen Opfer verwendet.

Zur zweiten Frage: Ist Sapricius berechtigt, in oben geschilderter Weise auf Kosten der Kirche für seine privaten Zwecke Wein herauszusparen? ist zu antworten: Nein. Sapricius hat als Rector Ecclesiae die Verwaltung der Kirchentasse nach den kanonischen Vorschriften, ist aber nicht deren Besitzer. Er kann daher aus dem Kirchengut nichts entnehmen für seine Person, als was nach den kanonischen Vorschriften ihm aus dem Kirchengut zukommt. Der Opferwein, den er aus der Kirchentasse bezahlt hat, ist Eigentum der Kirche, und nach den kirchlichen Bestimmungen in der Kirche zu verwenden. Eine eigenmächtige geheime Beiseiteschaffung ist Diebstahl am Kirchengut und ein sacrilegium reale (vgl. Kolbin, de praeceptis, n. 179, 4. a.; Lehmkuhl, theol. mor. tom. I, n. 378, III.). Da der Wein, den Sapricius dem Kirchenvermögen ungerechterweise entzogen hat, nach dem Berichte des Timäus auf 280.000 K geschätzt werden muß, so hat er sich eine materia gravis ungerecht angeeignet (vgl. Kolbin, l. c., n. 415 u. 416). Er ist daher zur Restitution verpflichtet an die Kirchentasse, die den Schaden erlitten hat. Zudem hat er seinem Hilfspriester einen Schaden gemacht, indem er ihm das rechtlich zukommende Quantum widerrechtlich vorenthalten hat. Ueberdies hat er bewußterweise in der Kirchenrechnung eine falsche Eintragung gemacht, indem er statt einer Ausgabe für tatsächlich verwendeten Meßwein von 32 S eine Ausgabe von 60 S verbucht hat. Würde Sapricius, wenn der heilige Petrus käme, seine Kirchenrechnung zu prüfen, und ihn fragte: „Tanti vinum hoc anno in Sacrificio adhibitum emisti?“ wohl mit der Saphira sich getrauen, zu antworten: „Etiam, tanti“, ohne zu fürchten das Urteil: „Non es mentitus hominibus, sed Deo?“ (Acta Ap. V, 4 u. 8.)

Dem Hilfspriester könnte man nur raten, seine Beschwerde entweder bei der nächsten Kirchenvisitation oder direkt an das Ordinariat einzubringen, zumal das Verfahren des Sapricius in der Kirchengemeinde wohl nicht mehr geheim ist, da der Mesner in der oben angegebenen Weise sich geäußert hat.

Timäus hat seinem Berichte noch eine, nicht streng zur Sache gehörende Zusatzfrage beigefügt: Darf man zur Purifikation des Ciboriums nach den Rubriken bloß Wasser verwenden? Gassner (Pastoral S. 292) sagt: „Ueber die Art und Weise, die Pyxis zu purifizieren, haben wir keine bestimmte kirchliche Vorschrift. . . Eine Purifikation der Pyxis außerhalb der heiligen Messe gibt es nicht, weil die heiligen Fragmente stets sumiert werden müssen.“ Da es also eine Vorschrift, bei der Purifikation Wein zu verwenden, nicht gibt, so ist nicht abzusehen, warum dieselbe nicht mit Wasser vorgenommen werden dürfe. Da die Patene nie mit Wein oder Wasser purifiziert wird, so läßt sich auch der Fall

denken, daß, wenn sicher alle Fragmente aus der Pyxis entfernt sind, eine Purifikation mit Wein oder Wasser unterlassen werden könnte.

Sekau.

P. Petrus Dönik O. S. B.

X. (Sein praktischer Sinn.) Baron N. erhält nach einer einsamen Stunde mit der jungen Kammerzofe seiner Frau die Mitteilung, die Bethsabe II. Reg 11 in unübertrefflicher Kürze und Deutlichkeit an David sandte: *concepi*. Dieses Wort stellt dem Baron eine Aufgabe, zu deren Lösung keine Logarithmentafeln vorhanden sind. Da gibt's „Unbekannte“ wie: Wird meine Frau sich von mir scheiden lassen? Werde ich gesellschaftlich nicht ausgestoßen vom ganzen Adel? Welche Zukunft hat die Zofe und ihr Kind? Werden nicht Erpressungen mich ruinieren? Nach ein paar Stunden tiefen Nachdenkens hat indes sein praktischer Sinn die Lösung gefunden.

Bei einer Ausfahrt sagt der Baron zu seinem Kutscher: „Janos, ich höre, du hättest schon länger ein stilles Verhältnis mit Janka, dem Kammermädchen der Frau Baronin!“ — „Jawohl, Herr Baron.“ — „Wann gedenkst du zu heiraten?“ — „Herr Baron, sobald als möglich.“ — „Nun, Janos, alt genug seid ihr beide; ich dulde keine lange Liebelei im Schloß; entschließt euch beide; in drei Wochen kannst du Hochzeit halten; ist dir das recht?“ — „Sie sind sehr gütig, Herr Baron.“

Am selben Abend sprach Janos mit Janka, die hocheifreut tat, bald Kranz und Schleier zu tragen. Die Herrschaft stattete das Paar mit allem zur Hochzeit aus und die Zofe war in drei Wochen eine Madame.

Als unerwartet früh allerlei kleine Sachen nötig wurden, beruhigte Janka ihren Mann, daß vor Zufällen ganz auffallender Art kein junges Paar sicher sei; was er dazu sage, wenn man das erste Töchterchen nach dem Namen der Baronin Thusnelda taufen würde. Janos fand das großartig; denn das brächte sicher allerlei Geschenke u. s. w. Und er hatte sich nicht getäuscht. Frau Baronin fühlte sich geehrt, ließ sich bei der Taufe natürlich vertreten, aber beschenkte die Kleine reichlich.

So hatte der praktische Sinn des Barons alle so schweren Fragen gelöst und den Fall bestens erledigt.

Was sagt die Moral dazu? Wer ist der Schuldigste, Janka oder der Baron? Und durfte die Baronin bei diesem Kinde Patin sein?

Die Lösung, die der Baron seinem Falle gab, hat in der Geschichte Ähnlichkeiten. Wir brauchen nicht einmal sehr weit zurück zu gehen. Als eine kgl. Hoheit als junger Kerl einer gefälligen Tänzerin den Beweis dafür gebracht hatte, was „Faust“ sagt: „Als Mädchen gehst du hin, als Mädchen nicht zurück“, da regelte man die Sache ganz einfach. Auf allerhöchsten „Wunsch“ heiratete ein junger Militär das sehr geehrte Gretchen, bekam einen guten Posten im Verwaltungsdienste und die Familie gedieh allseitig im Strahl der hohen Sonne. Da lag aber kein Betrug vor, man handelte mit Einverständnis.

Es liegt auf der Hand, daß das Vorgehen des Barons sündhaft ist. So groß auch seine Verlegenheit war, er hatte alles selbst verschuldet. „*Damnum, quod quis sua culpa sentit, sibi debet non aliis imputare*“